

9. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, um die uneingeschränk-

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

bekräftigend, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst,

d

- j)* in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;
- k)* durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges

21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 67/180

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)⁵²⁷.

67/180. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen